

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

European Charter
for Regional
or Minority Languages
Charte européenne
des langues régionales
ou minoritaires

Sammlung Europäischer
Verträge – Nr. 148

Straßburg,
5.XI.1992

und Erläuternder
Bericht

Рамачная праграма супрацоўніцтва для Арменіі, Азербайджана,
Грузіі, Рэспублікі Малдова, Украіны і Беларусі

Programmatic Cooperation Framework for
Armenia, Azerbaijan, Georgia, Republic of Moldova, Ukraine and Belarus

Funded
by the European Union
and the Council of Europe



COUNCIL OF EUROPE



Implemented
by the Council of Europe

EU-Europarat-Projekt „Förderung der Standards der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Weißrussland“

TEXT DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, daß das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlußakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewußtsein, daß der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a) bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,
- i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii) die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;

er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;

- b) bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“, das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c) bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2 – Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.

2. In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Artikel 3 – Einzelheiten der Durchführung

1. Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.
2. Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, daß sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder daß sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.
3. Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

1. Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.
2. Diese Charta läßt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6 – Information

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7 – Ziele und Grundsätze

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- b) die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
- d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist,

jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

4. Bei der Festlegung ihrer Politik in bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Bildung

1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

b) i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;

c) i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

d) i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vor-

zusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder

iii) falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

f) i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder

ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten,

wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Artikel 9 – Justizbehörden

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a) in Strafverfahren:

i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

ii) sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

iii) dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder

iv) auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b) in zivilrechtlichen Verfahren:

i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das

Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder

ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

d) dafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich:

a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, oder

b) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und vorzusehen, daß sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, daß ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder

c) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

1. Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a) i) sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder

ii) sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder

iii) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder

iv) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder

v) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

b) allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;

c) zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

2. In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;

b) die Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;

c) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der

Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

g) den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).

3. In bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren:

a) sicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder

b) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder

c) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

b) Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Artikel 11 – Medien

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu

treffen:

- a) soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen:
 - i) die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder
 - ii) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - iii) angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;
 - b)
 - i) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - c)
 - i) zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - e)
 - i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder
 - ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
 - f)
 - i) die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder
 - ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;
 - g) die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder

Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1. In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben:

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
- b) die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu för-

dern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;

d) sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;

f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

2. In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

1. In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von

Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;

b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;

c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

2. In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren:

a) in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;

b) in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;

c) sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

d) durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;

e) dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV – Anwendung der Charta

Artikel 15 – Regelmäßige Berichte

1. Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.
2. Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16 – Prüfung der Berichte

1. Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuß geprüft.
2. In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuß auf Fragen aufmerksam machen, die sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuß diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.
3. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuß einen Bericht für das Minister-

komitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigefügt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.

4. Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.

5. Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17 – Sachverständigenausschuß

1. Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charta erfaßten Angelegenheiten ausgewählt wird.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

3. Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V – Schlußbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

1. Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.

2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
2. Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

1. Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20;
- d) jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation;
- e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese

Charta unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

ERLÄUTERNDER BERICHT

Einführung

1. Viele europäische Länder umfassen Territorien, deren alteingesessene Einwohner eine andere Sprache sprechen als die Mehrheit der nationalen Bevölkerung. Dies ist die Folge von historischen Prozessen, in deren Verlauf sich die Staaten - nicht nur aufgrund sprachlicher Voraussetzungen - herausgebildet haben und wo kleine Gemeinschaften in größeren zu liegen kamen.
2. Die demographische Lage dieser Sprachen ist sehr unterschiedlich und reicht von wenigen tausend bis zu mehreren Millionen Sprechern; ebenso unterschiedlich sind die sie betreffenden Gesetze und der staatliche Umgang mit ihnen. Vielen gemeinsam ist jedoch die mehr oder weniger große Unsicherheit ihrer Situation. Im übrigen hängen die Gefahren, die diesen Regional- oder Minderheitensprachen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vergangenheit, drohen, häufig mindestens so eng mit der unvermeidbar alles vereinheitlichenden modernen Zivilisation - vor allem mit den modernen Massenkommunikationsmitteln - wie mit einem ablehnenden Umfeld oder mit einer staatlichen Assimilationspolitik zusammen.
3. Schon seit Jahren bekunden verschiedene Stellen des Europarats ihre Besorgnis angesichts der Lage der Regional- und Minderheitensprachen. Zwar legt Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung fest und verbietet insbesondere, zumindest hinsichtlich der Ausübung der durch die Konvention garantierten Rechte und Freiheiten, jede auf die Sprache oder die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gegründete Diskriminierung. Indes, so wichtig diese Bestimmung auch sein mag, so verschafft sie doch nur Individuen das Recht auf Nichtdiskriminierung, ohne jedoch einen positiven Schutz für die Minderheitensprachen und die sie gebrauchenden Gemeinschaften zu schaffen, wie dies bereits 1957 die Beratende Versammlung in ihrer EntschlieÙung 136 hervorhob. 1961 forderte die Parlamentarische Versammlung in der Empfehlung 285 die Ausarbeitung einer die Europäische Konvention ergänzenden Schutzmaßnahme, um die Rechte der Minderheiten auf ihr eigenes kulturelles Leben, den Gebrauch ihrer eigenen Sprache, die Führung eigener Schulen usw. zu gewährleisten.
4. 1981 kam dann die Empfehlung 928 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend die auf den Minderheitensprachen und Dialekten Europas

beruhenden Probleme in den Bereichen Erziehung und Kultur hinzu sowie eine Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend dieselben Probleme. Beide Dokumente kamen zu dem Schluß, daß eine Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen geschaffen werden sollte.

5. Aufgrund dieser Empfehlungen und Entschließungen und angesichts der Rolle, welche die Gebietskörperschaften im Bereich der kommunal und regional gepflegten Sprachen und Kulturen spielen, beschloß die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE), eine solche Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen zu erarbeiten.

6. Zu den die Arbeiten an der Charta vorbereitenden Schritten gehörten eine Untersuchung der faktischen Lage der Regional- und Minderheitensprachen in Europa sowie eine öffentliche Anhörung im Jahre 1984, an welcher etwa 250 Vertreter von mehr als 40 Sprachen teilnahmen. Unterstützt von einer Sachverständigengruppe wurde sodann ein erster Entwurf erstellt. Angesichts des lebhaften und nicht nachlassenden Interesses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und des Europäischen Parlaments für das Thema beteiligte sich die Parlamentarische Versammlung an der Formulierung des Entwurfs, und es wurden diesbezüglich Kontakte zu zuständigen Mitgliedern im Europäischen Parlament aufrechterhalten.

7. Schließlich legte die Ständige Konferenz in ihrer Entschließung 192 (1988) den Text einer Charta vor, die den Status einer Konvention erhalten sollte.

8. Auf diese durch die Parlamentarische Versammlung in ihrer Stellungnahme Nr. 142 (1988) unterstützte Initiative hin schuf das Ministerkomitee einen Sonder-Sachverständigenausschuß für die Regional- oder Minderheitensprachen in Europa (SOSARS) mit der Aufgabe, unter Berücksichtigung des Textes der Ständigen Konferenz eine Charta auszuarbeiten. Dieser zwischenstaatliche Ausschuß nahm Ende 1989 seine Tätigkeit auf. In Anbetracht ihrer wichtigen Rolle bei der Förderung des Projekts waren sowohl die KGRE als auch die Parlamentarische Versammlung bei seinen Zusammenkünften vertreten. Bevor er 1992 den endgültigen Charta-Entwurf dem Ministerkomitee vorlegte, konsultierte der SOSARS eine Reihe einschlägiger Ausschüsse innerhalb des Europarats (Kultur, Erziehung, Menschenrechte, juristische Zusammenarbeit, Kriminalitätsprobleme, Gemeinden und Regionen, Medien) sowie die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht und berücksichtigte die eingeholten Stellungnahmen.

9. Das Ministerkomitee nahm in der 478. Sitzung der Ministerstellvertreter vom 25. Juni 1992 die Charta als Konvention an; sie wurde am 5. November 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Allgemeine Überlegungen

Die Ziele der Charta

10. Wie in der Präambel dargelegt, liegt der Hauptzweck der Charta auf kulturellem Gebiet. Sie soll die Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohte Aspekte des europäischen Erbes schützen und fördern. Deshalb enthält sie nicht nur eine Nichtdiskriminierungsklausel im Hinblick auf den Gebrauch dieser Sprachen, sondern auch aktive Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel, den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Bildungswesen und in den Medien, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, sicherzustellen und ihren Gebrauch in der Rechtsprechung, in der Verwaltung, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben sowie im kulturellen Bereich zu ermöglichen. Nur so können diesen Sprachen in der Vergangenheit zugewiesene ungünstige Existenzbedingungen kompensiert und die Sprachen am Leben erhalten und als lebendige Facetten der kulturellen Identität Europas weiterentwickelt werden.

11. Die Charta soll die Regional- oder Minderheitensprachen - nicht die sprachlichen Minderheiten - schützen und fördern. Deshalb liegt die Betonung auf der kulturellen Dimension und auf dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprache in allen Lebensbereichen der Sprecher dieser Sprachen. Die Charta schafft keine individuellen oder kollektiven Rechte für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien betreffend den Status dieser Sprachen sowie die in Übereinstimmung mit der Charta neu eingeführten innerstaatlichen Gesetze werden sich jedoch unweigerlich auch auf die Situation der betreffenden Gemeinschaften beziehungsweise ihrer einzelnen Mitglieder auswirken.

12. Die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas hat ihren Charta-Entwurf noch vor den großen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, das heißt angesichts der Bedürfnisse jener Staaten ausgearbeitet, die damals bereits Mitglied des Europarats waren. Doch hat sich inzwischen die Relevanz der Charta auch für die Lage in den mittel- und osteuropäischen Ländern anhand des beträchtlichen Interesses erwiesen, das etliche Vertreter jener Länder für die Einführung entsprechender europäischer Normen bekundet haben.

13. Wenn sich die entworfene Charta auch nicht mit dem Problem der die Unabhängigkeit oder Grenzverlegungen anstrebenden Nationalitäten befaßt, so sollte sie doch in umsichtiger und realistischer Weise dazu beitragen können, die Probleme der speziell aus sprachlichen Gründen in der Minderheit befindlichen Menschen zu lindern, indem sie diesen dazu verhilft, sich wohl zu fühlen in dem Staat, in dem sie aus historischen Gründen existieren. Weit davon entfernt, allfällige Desintegrationstendenzen zu verstärken, können bessere Bedingungen des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in allen Lebensbereichen die sie sprechenden Gruppen nur darin bestärken, die Ressentiments aus der Vergangenheit, die sie daran gehindert haben, ihren Platz in ihrem Lande, wo auch

immer in Europa, einzunehmen, hinter sich zu lassen.

14. In diesem Zusammenhang muß hervorgehoben werden, daß die Charta Amtssprachen und Regional- oder Minderheitensprachen nicht als miteinander konkurrierend oder einander feindlich gegenüberstehend auffaßt. Vielmehr will sie aus einer bewußt multikulturellen und sprachenfreundlichen Haltung heraus jeder Kategorie von Sprache den ihr zustehenden Platz einräumen. Diese Haltung entspricht vollkommen den vom Europarat seit jeher hochgehaltenen Werten und seinen Bemühungen um die Förderung engerer Beziehungen zwischen den Völkern, um vermehrte europäische Zusammenarbeit und um eine bessere Verständigung auf interkultureller Basis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen innerhalb der Staaten.

15. Die Charta befaßt sich nicht mit der Situation neuer, häufig nichteuropäischer Sprachen, die aufgrund der neueren, oft wirtschaftlich begründeten Wanderungsbewegungen in den Unterzeichnerstaaten aufgetaucht sein können. Deren Sprecher werfen besondere Probleme der Integration auf. Der SOSARS war der Meinung, daß diese Probleme gesondert und gegebenenfalls in einem spezifischen Rechtsdokument angegangen werden sollten.

16. Es läßt sich feststellen, daß manche Mitgliedsstaaten des Europarats bereits eine Politik verfolgen, die über gewisse Forderungen der Charta hinausgeht. Es ist keineswegs beabsichtigt, daß die Bestimmungen, wie sie in der Charta festgelegt sind, dies verhindern sollen.

Grundbegriffe und Herangehensweise

Der Begriff der Sprache

17. So, wie er in der Charta verwendet wird, konzentriert sich der Begriff der Sprache vor allem auf die kulturelle Funktion der Sprache. Deshalb enthält die Charta keine subjektive Definition, die etwa ein individuelles Recht, „die eigene Sprache zu sprechen“, festschreibt, womit es jedem einzelnen überlassen bleibt, diese Sprache zu definieren. Ebenso unternimmt die Charta keine sozio-politische oder ethnische Definition von Sprache als Ausdrucksmittel bestimmter gesellschaftlicher oder ethnischer Gruppen. Somit braucht sie auch den Begriff der „Sprachminderheiten“ nicht zu definieren, ist doch ihr Zweck nicht die Festlegung von Rechten ethnisch-kultureller Minderheitengruppen, sondern der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen als solcher.

Die verwendete Terminologie

18. Der SOSARS hat die Formulierung „Regional- oder Minderheitensprachen“ anderen Ausdrücken wie etwa „weniger verbreitete Sprachen“ vorgezogen. Das Adjektiv „regional“ betrifft die in einem begrenzten Teil des staatlichen Territoriums gesprochenen Sprachen, die dort unter Umständen von der Bevölkerungs-

mehrheit gesprochen werden können. „Minderheiten“ verweist auf Situationen, in denen die Sprache entweder von einer nicht räumlich konzentrierten Personengruppe oder aber von einer Personengruppe gesprochen wird, die zwar territorial konzentriert, aber in diesem Territorium zahlenmäßig jenen Personen unterlegen ist, die die Mehrheitssprache des betreffenden Staates sprechen. Die beiden Adjektive betreffen somit faktische Merkmale, das heißt die in einem Staat existierende Situation, und nicht rechtliche Begriffe (so kann beispielsweise eine Minderheitensprache des einen Staates die Mehrheitssprache eines anderen Staates sein).

Fehlende Unterscheidung verschiedener „Kategorien“ von Regional- oder Minderheitensprachen

19. Die Autoren der Charta standen vor dem Problem der großen Unterschiede, die sich zwischen den Situationen der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa finden. Manche Sprachen nehmen ein verhältnismäßig großes Territorium ein, werden von einer umfangreichen Bevölkerungsgruppe gesprochen, verfügen über eine gewisse Entwicklungsfähigkeit und kulturelle Stabilität, andere Sprachen werden von einer sehr kleinen Bevölkerungsgruppe in einem kleinen Territorium oder in einem sehr ausgeprägt minderheitenbezogenen Kontext gesprochen und sind in ihrer Überlebens- und Entwicklungsfähigkeit stark eingeschränkt.

20. Dennoch wurde beschlossen, auf den Versuch zu verzichten, verschiedene Sprachkategorien aufgrund ihrer objektiven Situation zu definieren. Ein derartiges Vorgehen könnte der Vielfalt der sprachlichen Situationen in Europa nicht gerecht werden. Praktisch stellt jede Regional- oder Minderheitensprache einen Sonderfall dar; sie in klar unterschiedene Gruppen unterteilen zu wollen, wäre sinnlos. Man löste dieses Problem, indem man nur den Begriff „Regional- oder Minderheitensprache“ anwandte und es den Staaten überließ, ihre Verpflichtungen der Situation jeder einzelnen Regional- oder Minderheitensprache anzupassen.

Fehlen einer Liste der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa

21. Die Charta spezifiziert nicht, welche europäischen Sprachen den Regional- oder Minderheitensprachen, so wie sie in ihrem Artikel 1 definiert sind, entsprechen. Die durch die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas durchgeführte Vorstudie über die Sprachsituation in Europa bewog die Autoren der Charta dazu, auf eine Liste der in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen als Anhang zur Charta zu verzichten. Ungeachtet der Kompetenz ihrer Autoren würde eine solche Liste aus sprachlichen oder anderen Gründen sicherlich umfassend in Frage gestellt. Im übrigen wäre sie von begrenztem Interesse, da ja - zumindest hinsichtlich der in Teil III der Charta aufgeführten spezifischen Maßnahmen - die Wahl der auf die einzelnen Sprachen anwendbaren Bestimmungen weitgehend dem Ermessen der Vertragsparteien anheimgestellt

ist. Die Charta legt den verschiedenen Situationen von Regional- oder Minderheitensprachen entsprechende Lösungen vor, ohne Vorentscheide zu treffen hinsichtlich der jeweils konkret vorliegenden Situation.

Der Aufbau der Charta

22. Die Charta enthält - in ihrem Teil II - einerseits einen gemeinsamen Kern von Prinzipien, die auf sämtliche Regional- oder Minderheitensprachen anwendbar sind. Andererseits enthält sie, in ihrem Teil III, eine Reihe von spezifischen Bestimmungen hinsichtlich des Stellenwerts, den die Regional- und Minderheitensprachen in den verschiedenen Sektoren des gemeinschaftlichen Lebens haben; die Staaten können innerhalb gewisser Grenzen festlegen, welche dieser Bestimmungen auf die einzelnen innerhalb ihrer Grenzen gesprochenen Sprachen anwendbar sein sollen. Im übrigen enthalten eine ganze Reihe dieser Bestimmungen mehrere Optionen, durch welche die Striktheit dieser Bestimmungen verschiedene Abstufungen erfährt; von diesen Optionen muß jeweils eine Option „unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache“ angewendet werden.

23. Mit dieser Anpassungsfähigkeit wird den großen Unterschieden der faktischen Situation der Regional- oder Minderheitensprachen (Anzahl der Sprecher, Fragmentierungsgrad usw.) Rechnung getragen. Außerdem werden dadurch die Anwendungskosten einer ganzen Reihe von Vorschriften sowie die unterschiedliche Verwaltungs- und Finanzkraft der europäischen Staaten berücksichtigt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß es den Vertragsparteien erlaubt ist, ihre Verpflichtungen später nach Maßgabe der Entwicklung ihrer rechtlichen Situation oder ihrer finanziellen Möglichkeiten zu intensivieren.

24. Teil IV der Charta schließlich enthält Anwendungsvorschriften und sieht insbesondere die Einsetzung eines europäischen Sachverständigenausschusses vor, der den Auftrag hat, die Anwendung der Charta zu überwachen.

Kommentare zu den Vorschriften der Charta

Präambel

25. Die Präambel legt die Gründe für die Ausarbeitung der Charta dar und erklärt den ihr zugrundeliegenden Ansatz.

26. Es ist das Ziel des Europarats, eine größere Einheit seiner Mitglieder herbeizuführen, um ihr gemeinsames Erbe und ihre gemeinsamen Ideale zu fördern. Die Sprachenvielfalt ist eines der kostbarsten Elemente des europäischen Kulturerbes. Eine kulturelle Identität Europas ließe sich auf der Basis einer sprachlichen Vereinheitlichung nicht herstellen. Im Gegenteil, der Schutz und die Kräftigung seiner herkömmlichen Regional- oder Minderheitensprachen tragen zum Aufbau Europas bei, das gemäß den Idealen seiner Mitgliedsstaaten nur in pluralistischen

Prinzipien wurzeln kann.

27. Die Präambel nimmt Bezug auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Im weiteren zitiert sie die im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtungen. Allerdings bietet in Anbetracht der derzeitigen Schwäche mancher historisch gewachsener europäischer Regional- oder Minderheitensprachen ein einfaches Verbot der Diskriminierung ihrer Sprecher keine hinreichende Absicherung. Vielmehr sind besondere, die Interessen und Wünsche der Sprecher spiegelnde Maßnahmen vonnöten, um diese Sprachen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

28. Der der Charta zugrundeliegende Ansatz respektiert die Prinzipien der nationalen Souveränität und der territorialen Integrität. Jeder Staat ist aufgefordert, einer kulturellen und gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen; es geht nicht darum, irgendeine politische und institutionelle Ordnung in Frage zu stellen. So halten es denn die Mitgliedsstaaten gerade deshalb, weil sie die vorhandenen territorialen und staatlichen Strukturen akzeptieren, für notwendig, innerhalb eines jeden einzelnen Staates, aber in konzertierter Weise, Maßnahmen zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen.

29. Die Bestätigung der Grundsätze der Multikulturalität und Sprachenvielfalt soll jedes Mißverständnis betreffend die Ziele der Charta von vornherein ausräumen. Diese will keineswegs eine Abschottung der Sprachengruppen bewirken. Vielmehr wird anerkannt, daß die Kenntnis der Amtssprache (oder einer der Amtssprachen) in jedem Staat eine Notwendigkeit darstellt, sodaß keine der in der Charta enthaltenen Bestimmungen so interpretiert werden darf, als versuchte sie, Hindernisse gegen die Kenntnis der Amtssprachen zu errichten.

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Definition von „Regional- oder Minderheitensprachen“ (Artikel 1, Absatz a)

30. Die in der Charta verwendete Definition hebt drei Aspekte hervor.

Herkömmlicherweise von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen:

31. Es ist nicht das Ziel der Charta, eine Lösung für Probleme bereitzustellen, die im Zusammenhang mit neuen Einwanderungsbewegungen bestehen, die zur Existenz von Fremdsprachengruppen im Einwanderungsland oder zuweilen, im Falle der Rückwanderung, auch im Ursprungsland führen. Insbesondere betrifft die Charta nicht das Phänomen der nichteuropäischen Gruppen, die vor kurzem in Europa eingewandert sind und die Staatszugehörigkeit eines europäischen Staates erlangt haben. Die in der Charta verwendeten Formulierungen „ge-

schichtlich gewachsene Regional- oder Minderheitensprachen Europas“ (im zweiten Abschnitt der Präambel) sowie „Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates gebraucht werden“ (in Artikel 1, Absatz a) zeigen klar, daß die Charta nur geschichtlich gewachsene und damit seit langer Zeit in dem betreffenden Staat gesprochene Sprachen betrifft.

Unterschiedene Sprachen:

32. Diese Sprachen müssen sich von der Sprache oder den anderen Sprachen, welche die übrige Bevölkerung des Staates spricht, deutlich unterscheiden. Die Charta betrifft nicht lokale Abwandlungen oder verschiedene Dialekte einer einzelnen Sprache. Sie äußert sich allerdings nicht zu der oft strittigen Frage, von wann an die Ausdrucksweisen sich derartig voneinander unterscheiden, daß von getrennten Sprachen gesprochen werden muß. Diese Frage hängt nicht nur von linguistischen Überlegungen, sondern auch von psycho-soziologischen und politischen Überlegungen ab, die je nach Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Damit obliegt es den zuständigen Behörden innerhalb der einzelnen Staaten, im Rahmen der dem betreffenden Staat eigenen demokratischen Verfahren festzustellen, welche Ausdrucksweise als eine gesonderte Sprache gilt.

Territoriale Basis:

33. Die durch die Charta betroffenen Sprachen sind in erster Linie territoriale, das heißt herkömmlich in einem bestimmten geographischen Gebiet gebrauchte Sprachen. Deshalb ist die Charta bestrebt, den Ausdruck „Gebiet, in welchem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird“ genau zu definieren. Es handelt sich nicht nur um das Gebiet, worin diese Sprache dominiert oder mehrheitlich gesprochen wird, sind doch viele Sprachen sogar innerhalb ihres angestammten Territoriums zu Minderheitensprachen geworden. Der Grund, weshalb die Charta in erster Linie Sprachen mit einer territorialen Basis betrifft, liegt darin, daß die in ihr vorgeschlagenen Maßnahmen die Abgrenzung eines vom Staat als ganzem unterschiedenen geographischen Anwendungsbereichs benötigen. Es gibt natürlich auch die Situation, daß innerhalb eines Territoriums mehr als eine Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird; auch diese Fälle deckt die Charta ab.

Definition des Territoriums einer Regional- oder Minderheitensprache (Artikel 1, Absatz b)

34. Es handelt sich um das Territorium, worin die Regional- oder Minderheitensprache in erheblichem, wenn auch vielleicht immer noch minoritärem Ausmaß gesprochen wird und das den herkömmlichen Standort dieser Sprache darstellt. Da die diesbezüglich in der Charta verwendeten Ausdrücke unvermeidbar flexibel gehalten sind, ist es Sache der einzelnen Staaten, den Begriff des Territoriums der Regional- oder Minderheitensprachen im Geiste der Charta und unter Berücksichtigung der in Artikel 7, Abschnitt 1, Absatz b vorkommenden Angaben zum Schutz des Territoriums der Regional- oder Minderheitensprachen für sich selbst

zu präzisieren.

35. Ein Schlüsselausdruck in dieser Bestimmung lautet „eine[...] Zahl von Menschen [...], welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt“. Die Autoren der Charta haben es vermieden, einen festen Prozentsatz von Sprechern einer Regional- oder Minderheitensprache festzulegen, von welchem an die in der Charta vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden wären. Stattdessen wurde es den Staaten überlassen, je nach den anzuwendenden Maßnahmen im Geiste der Charta die jeweilige Anzahl Sprecher zu bestimmen, die für die Anwendung der betreffenden Maßnahme nötig sind.

Definition des Ausdrucks „nicht territorial gebundene Sprachen“ (Artikel 1, Absatz c)

36. Die „nicht territorial gebundenen Sprachen“ fallen nicht in die Kategorie der Regional- oder Minderheitensprachen, weil sie keine territoriale Basis haben. Unter anderen Gesichtspunkten allerdings entsprechen sie als herkömmlicherweise auf dem Territorium des Staates durch Angehörige dieses Staates gebrauchte Sprachen der in Artikel 1, Absatz a festgelegten Begriffsbestimmung. Als Beispiele für Sprachen ohne Territorium können Jiddisch und Romanes gelten.

37. Bei Fehlen einer territorialen Basis ist nur ein begrenzter Teil der Charta zur Anwendung auf die betreffenden Sprachen geeignet. Vor allem die in Teil III aufgeführten Maßnahmen sind darauf angelegt, die Regional- und Minderheitensprachen jeweils bezogen auf das Territorium ihres Gebrauchs zu schützen und zu fördern. Teil II ist leichter auf die Sprachen ohne territoriale Basis anzuwenden, wenn auch nur *mutatis mutandis* und unter den in Artikel 7, Abschnitt 5 aufgeführten Bedingungen.

Artikel 2 – Verpflichtungen

38. Artikel 2 unterscheidet die beiden Hauptteile der Charta, nämlich Teil II und Teil III.

Umsetzung von Teil II (Artikel 2, Abschnitt 1)

39. Teil II ist von allgemeiner Tragweite und ist vollständig anwendbar auf sämtliche in einem Vertragsstaat gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen. Allerdings ist anzumerken, daß der Ausdruck „unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache“ anzeigt, daß die in diesem Teil benutzten Begriffe auf die gesamte Vielfalt sprachlicher Situationen anwendbar sind, wie sie in ganz Europa sowie innerhalb eines jeden Staates anzutreffen ist. Insbesondere handelt es sich im ersten Abschnitt um die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihre Politik, Gesetzgebung und Praxis mit einer Reihe von Grundsätzen und Zielen in Einklang zu bringen. Diese sind relativ allgemein gehalten und bieten so den betroffenen Staaten einen beachtlichen Spielraum für die Interpretation und Anwendung

(siehe die nachfolgenden Erläuterungen zu Teil II).

40. Auch wenn es den Vertragsstaaten nicht freisteht, einer Regional- oder Minderheitensprache den in Teil II der Charta garantierten Status zu gewähren oder zu verweigern, so können sie doch als anwendende Behörde entscheiden, ob die in einem umschriebenen Gebiet ihres Territoriums oder durch eine bestimmte Gruppe ihrer Staatsangehörigen gepflogene Ausdrucksweise eine Regional- oder Minderheitensprache im Sinne der Charta ist.

Umsetzung von Teil III (Artikel 2, Abschnitt 2)

41. Teil III dient dazu, die in Teil II niedergelegten allgemeinen Grundsätze in genaue Regeln zu übertragen. Dieser Teil ist zwingend für die Vertragsstaaten, die sich verpflichten, neben den in Teil II enthaltenen Bestimmungen auch diejenigen Bestimmungen aus Teil III anzuwenden, die sie ausgewählt haben. Um eine an die verschiedenartigen Sprachsituationen in den europäischen Staaten anpassungsfähige Charta anzubieten, haben die Autoren sie mit einer doppelten Modulation ausgestattet: einerseits können die Staaten frei bestimmen, auf welche Sprachen sie Teil III der Charta anwenden wollen, und andererseits können sie für alle Sprachen, auf die sie die Charta für anwendbar erklären, jene Bestimmungen aus Teil III auswählen, die sie unterzeichnen wollen.

42. Ohne dadurch gegen die Charta zu verstoßen, kann ein Vertragsstaat anerkennen, daß auf seinem Territorium eine bestimmte Regional- oder Minderheitensprache existiert, er aber aus Gründen, die seinem Ermessen unterliegen, die Bestimmungen in Teil III auf diese Sprache nicht anwenden will. Freilich müssen die Gründe, derentwegen er eine als Regional- oder Minderheitensprache anerkannte Sprache von den mit Teil III gegebenen Vorteilen ausschließt, mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Charta vereinbar sein.

43. Wenn ein Staat sich einverstanden erklärt hat, Teil III auf eine in seinem Gebiet gesprochene Regional- oder Minderheitensprache anzuwenden, muß er auch noch angeben, welche Abschnitte aus Teil III auf diese betreffende Regional- oder Minderheitensprache angewendet werden sollen. Aufgrund von Artikel 2, Abschnitt 2, verpflichten sich die Parteien, mindestens 35 aus den Bestimmungen von Teil III ausgewählte Abschnitte oder Absätze anzuwenden. Mit der Wahl aus den verschiedenen Abschnitten fällt dem Staat die Aufgabe zu, die Charta bestmöglich an den besonderen Kontext jeder Regional- oder Minderheitensprache anzupassen.

44. Es handelt sich deshalb bei den in Artikel 2, Abschnitt 2 angegebenen Bedingungen um das Minimum, das notwendig erachtet wurde, um eine vernünftige Verteilung der von den Parteien aus den Artikeln der Charta übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen und so dafür zu sorgen, daß sie keinen der für den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen wichtigen Bereiche (Bildung, Recht, Verwaltung und öffentlicher Dienst, Medien, kulturelle Aktivitäten

und Einrichtungen, Wirtschaft und Gesellschaft) vernachlässigen.

45. Der Ausdruck „Abschnitte oder Absätze“ bezieht sich auf bestimmte, eigenwertige Bestimmungen der Charta. Wenn ein Staat beispielsweise Abschnitt 3 aus Artikel 9 wählt, zählt dieser Abschnitt als eine Einheit im Sinne von Artikel 2, Abschnitt 2; dasselbe gilt für den Fall, daß ein Staat Absatz g von Artikel 8, Abschnitt 1 wählt. Wenn ein bestimmter Abschnitt oder Absatz mehrere Optionen enthält, bedeutet die Wahl einer Option einen „Absatz“ im Sinne von Artikel 2, Abschnitt 2. Wenn also beispielsweise ein Staat in Artikel 8 die Option a.iii aus Abschnitt 1 wählt, zählt dieser Text als ein „Absatz“. Anders verhält es sich, wenn die Optionen nicht unbedingt alternativ zu verstehen sind, sondern kumulativ akzeptiert werden können. Das heißt, wenn ein Staat aus Artikel 9 die Optionen a.iii und a.iv aus Abschnitt 1 wählt, gelten diese Texte als zwei Absätze im Sinne von Artikel 2.

46. Diese Optionen haben den Zweck, ein zusätzliches Element der Flexibilität in die Charta zu bringen, um den sehr unterschiedlichen konkreten Situationen der Regional- oder Minderheitensprachen gerecht zu werden. Es versteht sich, daß gewisse Bestimmungen, die der Lage einer von zahlreichen Personen gebrauchten Regionalsprache bestens angepaßt sind, sich nicht zugleich für eine von wenigen gesprochene Minderheitensprache eignen. Die Rolle des Staates besteht somit nicht darin, aus diesen alternativen Formeln nach Gutdünken etwas auszuwählen, sondern jene Formel auszusuchen, die den Merkmalen und dem Entwicklungsstand der betreffenden Sprache am besten entspricht. Der Zweck der alternativen Formeln ist jeweils klar formuliert im Text der Artikel und Abschnitte von Teil III, der ihre Anwendung „unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen“ verlangt. Bei Fehlen anderer relevanter Faktoren bedeutet dies beispielsweise, daß eine umso „stärkere“ Option gewählt werden sollte, je größer die Anzahl Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache und je homogener die betreffende Regionalbevölkerung ist; eine schwächere Option sollte nur dann gewählt werden, wenn die stärkere Option angesichts der Situation der betreffenden Sprache nicht wählbar ist.

47. Die Staaten werden somit Bestimmungen aus Teil III auswählen, die zusammen einen kohärenten und an die einzelnen Sprachen angepaßten Rahmen bilden. Sie können aber auch, wenn sie das wünschen, einen allgemeinen Rahmen zusammenstellen, der auf alle Regional- oder Minderheitensprachen oder auf eine Gruppe von ihnen anwendbar ist.

Artikel 3 - Einzelheiten der Durchführung

48. Artikel 3 beschreibt die Durchführungsverfahren für die in Artikel 2 niedergelegten Grundsätze: jeder Vertragsstaat nennt in seiner Ratifikations-, Annahme-, Zustimmungs- oder Beitrittsurkunde einerseits alle Regional- oder Minderheitensprachen, auf welche Teil III angewendet werden soll, und andererseits die aus Teil III ausgewählten Abschnitte, die auf jede dieser Sprachen angewendet wer-

den sollen, wobei selbstverständlich nicht unbedingt dieselben Abschnitte für jede dieser Sprachen ausgewählt zu werden brauchen.

49. In ihrem Artikel 2 fordert die Charta nicht zwingend die Übernahme sowohl von Teil II als auch von Teil III; ein Staat kann sich auf die Ratifikation des Übereinkommens beschränken, ohne eine Sprache für die Anwendung von Teil III vorzusehen. In diesem Fall wäre nur Teil II anwendbar. Ganz allgemein ergibt sich jedoch aus dem Geist der Charta die Forderung, daß die Staaten sich die Möglichkeiten von Teil III, der den eigentlichen, durch die Charta angestrebten Schutz enthält, zunutze machen.

50. Auch versteht es sich, daß eine Partei jederzeit neue Verpflichtungen eingehen und beispielsweise eine weitere Regional- oder Minderheitensprache in den Genuß der Bestimmungen aus Teil III der Charta kommen lassen oder etwa für eine bestimmte oder alle in ihrem Gebiet benutzten Regional- oder Minderheitensprachen bisher nicht unterzeichnete Abschnitte der Charta nachträglich unterzeichnen kann.

51. Der Wortlaut von Artikel 3 trägt der Situation in manchen Mitgliedsstaaten Rechnung, wo eine nationale Sprache mit dem Status einer Amtssprache, sei es im gesamten, sei es in einem Teil des Territoriums, in anderer Hinsicht einer Regional- oder Minderheitensprache nach der in Artikel 1, Absatz a, gegebenen Definition vergleichbar sein kann, dann nämlich, wenn sie von einer zahlenmäßig kleineren Gruppe gesprochen wird als die andere(n) Amtssprache(n). Wenn ein Staat wünscht, daß diese weniger verbreitete Amtssprache in den Genuß der in der Charta vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen kommt, kann er dies veranlassen. Eine solche Erweiterung der Anwendung der Charta auf eine Amtssprache gilt dann für sämtliche Artikel der Charta, einschließlich Artikel 4, Abschnitt 2.

Artikel 4 - Bestehende Schutzregelungen

52. Dieser Artikel behandelt die Kombination der Charta mit der innerstaatlichen Gesetzgebung sowie mit internationalen Übereinkommen betreffend die Rechtsstellung sprachlicher Minderheiten.

53. Falls gewisse Sprachen oder die sie gebrauchenden Minderheiten bereits über eine in der nationalen Gesetzgebung oder durch internationale Übereinkommen festgelegte Rechtsstellung verfügen, dann ist es natürlich nicht das Ziel der Charta, die durch jene Bestimmungen gewährten Rechte und Garantien zu schmälern. Vielmehr fügt sich der durch die Charta gewährte Schutz zu den anderweitig festgelegten Rechten und Garantien hinzu. Hinsichtlich der Anwendung sämtlicher Verpflichtungen gilt im Falle von konkurrierenden Regelungen betreffs eines und desselben Gegenstandes, daß die den Minderheiten oder den Minderheitensprachen günstigsten Bestimmungen Anwendung finden sollen. Somit dürfte das Vorliegen restriktiverer Bestimmungen im innerstaatlichen Recht oder aufgrund

eingegangener internationaler Verpflichtungen kein Hindernis sein für die Anwendung der Charta.

54. Abschnitt 1 dieses Artikels betrifft den spezifischen Fall der in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte. Er möchte die Möglichkeit ausschließen, daß die eine oder andere Bestimmung der Charta in einer Weise ausgelegt werden könnte, die den durch die genannte Konvention den Menschenrechten gewährten Schutz beeinträchtigt.

Artikel 5 - Bestehende Verpflichtungen

55. Wie schon in der Präambel erwähnt, müssen sich der mit der Charta bezweckte Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in den Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Integrität einfügen. Dieser Artikel macht nun diesbezüglich deutlich, daß bestehende Verpflichtungen der Vertragsparteien unverändert bestehen bleiben. Insbesondere darf die Tatsache, daß ein Staat durch die Ratifizierung der Charta Verpflichtungen in Bezug auf eine Regional- oder Minderheitensprache eingegangen ist, einem anderen, besonders an dieser Sprache interessierten Staat oder den Sprechern dieser Sprache nicht als Vorwand für eine Handlung dienen, durch welche die Souveränität und territoriale Integrität dieses Staates beeinträchtigt wird.

Artikel 6 – Information

56. Die in diesem Artikel festgeschriebene Verpflichtung zur Information hat ihren Grund darin, daß die Charta niemals ihre volle Wirkung ausüben können, wenn sich die zuständigen Behörden und betroffenen Organisationen und Personen nicht im klaren sind über die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

Teil II - Ziele und Grundsätze

(Artikel 7)

Liste der in der Charta enthaltenen Ziele und Grundsätze (Artikel 7, Abschnitt 1)

57. Diese Bestimmungen betreffen im wesentlichen Ziele und Grundsätze, nicht aber Regeln für deren Umsetzung. Es sind die Ziele und Grundsätze, wie sie als Rahmen für den Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen als notwendig erachtet werden. Sie lassen sich in sechs Hauptpunkte untergliedern.

Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7, Abschnitt 1, Absatz a)

58. Es handelt sich um die Anerkennung der Existenz dieser Sprachen und der Legitimität ihres Gebrauchs. Diese Anerkennung darf nicht verwechselt werden mit der Anerkennung einer Sprache als Amtssprache. Die Anerkennung, daß eine

Sprache überhaupt existiert, ist die Vorbedingung für die Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihrer Bedürfnisse und damit für ein Handeln zu ihren Gunsten.

Achtung des geographischen Gebiets einer jeden Regional- oder Minderheitensprache (Artikel 7, Abschnitt 1, Absatz b)

59. Wenn die Charta auch einen Zusammenhang zwischen dem Gebiet einer Regional- oder Minderheitensprache und einer entsprechenden Verwaltungseinheit für wünschenswert hält, so versteht es sich doch, daß dieses Ziel nicht in jedem Fall erreichbar ist, da die geographische Verteilung der Sprecher zu komplexe Formen annehmen und die Einteilung der Verwaltungsgebiete berechtigterweise noch von anderen Überlegungen als denjenigen abhängen kann, welche die Praxis einer Sprache betreffen. Daher verlangt die Charta nicht, daß sich das Territorium einer Regional- oder Minderheitensprache in jedem Falle mit einem Verwaltungsgebiet deckt.

60. Hingegen verurteilt sie die Praktiken der Gebietsunterteilung, die darauf angelegt sind, den Gebrauch oder das Überleben einer Sprache zu erschweren oder eine Sprachgemeinschaft auf mehrere Verwaltungseinheiten oder -gebiete aufzuteilen. Wenn die Verwaltungsbezirke nicht an das Vorhandensein einer Regional- oder Minderheitensprache angepaßt werden können, dann sollen sie zumindest neutral sein und sich hinsichtlich der betreffenden Sprache nicht negativ auswirken. Insbesondere müssen die Gemeinden und Regionen in der Lage sein, ihre Aufgaben im Umgang mit der betreffenden Sprache zu erfüllen.

Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7, Abschnitt 1, Absätze c und d)

61. Es ist heute klar, daß in Anbetracht des geschwächten Zustandes vieler Regional- und Minderheitensprachen ein Diskriminierungsverbot allein nicht mehr ausreicht, um das Überleben dieser Sprachen zu sichern. Sie benötigen vielmehr positive Unterstützung. Dies kommt in Abschnitt 1, Absatz c zum Ausdruck. Der Abschnitt überläßt es den Staaten, die Art und Weise festzulegen, wie sie diese Handlung zur Förderung ihrer Regional- und Minderheitensprachen im Hinblick auf deren Schutz konzipieren wollen, doch besteht die Charta darauf, daß es sich um ein entschlossenes Vorgehen handeln muß.

62. Im übrigen muß diese Förderungsmaßnahme wie in Abschnitt 1, Absatz d, festgehalten, auch die Möglichkeit betreffen, die Regional- und Minderheitensprachen schriftlich wie mündlich nicht nur im Privatleben und in den persönlichen Beziehungen, sondern auch im gemeinschaftlichen Leben, das heißt im Rahmen von Institutionen, im gesellschaftlichen und im wirtschaftlichen Leben in freier Weise zu gebrauchen. Natürlich hängt der Ort, den eine Regional- oder Minderheitensprache im öffentlichen Kontext einnehmen kann, von ihren besonderen Eigenschaften ab und ändert sich somit von einer Sprache zur anderen. Die Charta legt diesbezüglich keine genauen Ziele fest; sie begnügt sich damit, Be-

mühungen um die Förderung zu verlangen.

Gewährleistung von Unterricht und Studium der Regional- oder Minderheitensprachen

(Artikel 7, Abschnitt 1, Absätze f und h)

63. Ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung und den Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen liegt in dem Stellenwert, der ihnen im Bildungssystem eingeräumt wird. Die Charta begnügt sich in Teil II damit, diesen Grundsatz hervorzuheben und überläßt es den Staaten, seine Umsetzung im einzelnen festzulegen. Sie besteht allerdings darauf, daß das Vorhandensein der Regional- oder Minderheitensprachen „auf allen geeigneten Stufen“ des Bildungssystems gesichert werden müsse. Die Modalitäten des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprache müssen sich natürlich nach der betreffenden Unterrichtsstufe richten. Insbesondere empfiehlt es sich, in gewissen Fällen für einen Unterricht „in“ der Regional- oder Minderheitensprache, in anderen Fällen nur für die Unterrichtung „der“ Regional- oder Minderheitensprache zu sorgen. Außer Betracht bleiben könnte nur der Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache auf Unterrichtsstufen, für die die Sprache in Anbetracht ihrer besonderen Eigenschaften ungeeignet wäre.

64. Während Abschnitt 1, Absatz f darauf abzielt, den Unterricht in der oder der Sprache als ein Instrument ihrer Weitergabe einzuführen oder beizubehalten, zielt Abschnitt 1, Absatz h auf eine Förderung von Studien oder Forschungsvorhaben betreffend Regional- oder Minderheitensprachen in der Universität oder in einem gleichwertigen Rahmen ab, sind doch solche Arbeiten für die Weiterentwicklung der betreffenden Sprachen hinsichtlich Wortschatz, Grammatik oder Syntax unerlässlich. Die Förderung derartiger Forschung ist Teil der allgemeinen Bemühungen um die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne einer Begünstigung ihrer selbständigen Weiterentwicklung.

Einrichtungen zum Erlernen von Regional- oder Minderheitensprachen durch Nichtsprecher (Artikel 7, Abschnitt 1, Absatz g)

65. Die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen wissen, daß die Kenntnis der Amtssprache für ihre eigene Entfaltung notwendig ist. Indessen ist es, in Übereinstimmung mit der in der Präambel bekundeten hohen Bewertung des Interkulturalismus und der Sprachenvielfalt, wünschenswert, daß diese Offenheit für mehrere Sprachen nicht nur bei den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen zu finden ist. Die Vertragsparteien werden gebeten, im Sinne einer Erleichterung von Kommunikation und Verständnis zwischen den Sprachengruppen in Gebieten mit einer Regional- oder Minderheitensprache den diese Sprachen nicht beherrschenden Personen Möglichkeiten zu bieten, diese, wenn sie das möchten, zu erlernen.

66. Es ist bekannt, daß die zuständigen Behörden in manchen Staaten die Regio-

nalsprache in der betreffenden Region zur normalerweise und allgemein gebrauchten Sprache machen wollen und deshalb Maßnahmen ergreifen, um auch jene Personen mit ihr vertraut zu machen, deren Muttersprache sie nicht ist. Eine solche Politik widerspricht der Charta nicht, ist jedoch nicht das Ziel von Abschnitt 1, Absatz g, zielt dieser doch nur darauf ab, die Grenzen zwischen den Sprachgruppen beidseits durchlässiger werden zu lassen.

Beziehungen zwischen Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchenden Gruppen (Artikel 7, Abschnitt 1, Absätze e und i)

67. Es ist notwendig, daß Gruppen von Sprechern ein- und derselben Regional- oder Minderheitensprache die Möglichkeit haben, untereinander kulturellen Austausch zu pflegen und ihre gegenseitigen Beziehungen allgemein zu entwickeln, um so gemeinsam zur Erhaltung und Bereicherung ihrer Sprache beizutragen. Im Hinblick hierauf will die Charta verhindern, daß eine fragmentierte Verteilung der Sprecher, administrative Unterteilungen innerhalb eines Staates oder die Tatsache, daß solche Gruppen in zwei verschiedenen Staaten leben, deren Beziehungen untereinander behindern.

68. Natürlich darf sich dieses Bewußtsein einer gemeinsamen Identität zwischen Sprechern einer Regional- oder Minderheitensprache nicht negativ auswirken in Form von Exklusivität oder einer Absonderung von den übrigen Gruppen der Gesellschaft. Die Förderung wechselseitiger kultureller Beziehungen auch mit den Sprechern anderer Regional- oder Minderheitensprachen dient daher dem doppelten Ziel sowohl der kulturellen Bereicherung als auch des besseren Verständnisses zwischen allen Gruppen innerhalb eines Staates.

69. Abschnitt 1, Absatz i, fügt eine zusätzliche Dimension hinzu: den Gedanken nämlich, daß diese Beziehungen sich auch über nationale Grenzen hinweg entwickeln können sollen, dann nämlich, wenn Gruppen von Sprechern identischer oder eng verwandter Regional- oder Minderheitensprachen auf mehrere Staaten verteilt leben. Gemäß Definition werden die Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb des Staates durch eine verhältnismäßig beschränkte Zahl von Personen gesprochen; diese Gruppen können es im Streben nach gegenseitiger kultureller Bereicherung nötig haben, sich auf die kulturellen Mittel zu stützen, die den dieselbe oder eine ähnliche Sprache sprechenden Gruppen jenseits der Grenzen zur Verfügung stehen. Dies ist besonders dann wichtig, wenn eine Regionalsprache in einem Staat einer großen Kultursprache bzw. der Amtssprache eines anderen Staates entspricht und wenn die grenzüberschreitende Zusammenarbeit es der regionalen Gemeinschaft ermöglicht, aus der kulturellen Aktivität dieser stärker verbreiteten Sprache Nutzen zu ziehen. Wichtig ist, daß die Staaten die Legitimität solcher Beziehungen anerkennen und sie nicht vom Standpunkt der von Staatsangehörigen erwarteten Loyalität aus als verdächtig oder als eine Bedrohung ihrer territorialen Integrität betrachten. Eine Sprachgruppe wird sich

innerhalb des Staates, zu dem sie gehört, umso besser integriert fühlen, je bereitwilliger sie als solche anerkannt ist und je weniger beeinträchtigt ihre kulturellen Kontakte mit ihren Nachbargruppen sind.

70. Indessen bleibt es den Staaten freigestellt, nach den für die Verwirklichung des grenzüberschreitenden Austauschs am besten geeigneten Regelungen zu suchen, dies insbesondere angesichts der manche von ihnen bedrängenden internen und internationalen Zwänge. Präzisere Verpflichtungen finden sich in Teil III, Artikel 14.

Abschaffung von Diskriminierung (Artikel 7, Abschnitt 2)

71. Das Verbot der Diskriminierung hinsichtlich des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen bietet den Sprechern dieser Sprachen eine Minimalgarantie. Deshalb verpflichten sich die Vertragsparteien zur Abschaffung von Maßnahmen, die vom Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache abschrecken oder deren Beibehaltung beziehungsweise Entwicklung gefährden.

72. Es ist jedoch nicht das Ziel dieses Abschnitts, vollständige Rechtsgleichheit zwischen den Sprachen herzustellen. Wie seine Formulierung und vor allem die Einfügung des Wortes „ungerechtfertigte“ zeigen, ist es durchaus mit dem Geist der Charta vereinbar, wenn bei der Umsetzung einer die Regional- oder Minderheitensprachen berührenden Politik gewisse Unterscheidungen zwischen den Sprachen vorgenommen werden. Insbesondere stellen Maßnahmen, die ein Staat zugunsten des Gebrauchs einer nationalen oder Amtssprache ergreift, nicht allein deshalb eine Diskriminierung von Regional- oder Minderheitensprachen dar, weil für diese letzteren nicht dieselben Maßnahmen ergriffen werden. Doch dürfen solche Maßnahmen auch nicht von der Art sein, daß sie die Beibehaltung oder Weiterentwicklung von Regional- oder Minderheitensprachen gefährden.

73. Zugleich aber - und gerade weil Ungleichheiten zwischen der Situation der Amtssprachen und derjenigen der Regional- oder Minderheitensprachen bestehen und weil die Personen, welche letztere verwenden, oft benachteiligt sind - räumt die Charta ein, daß für die Erhaltung und Förderung dieser Sprachen positive Maßnahmen notwendig sein können. Insoweit solche Maßnahmen dieses Ziel ansteuern und sich auf die Förderung von Gleichheit zwischen den Sprachen beschränken, dürfen auch sie nicht als diskriminierend angesehen werden.

Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Sprachgruppen (Artikel 7, Abschnitt 3)

74. Die Achtung der Regional- oder Minderheitensprachen und die Entwicklung eines Geistes der Toleranz ihnen gegenüber sind Teil einer allgemeinen Bemühung um Verständnisbildung für die innerhalb eines Staates existierende Sprachenvielfalt. Die Entwicklung dieses Geistes der Öffnung und Toleranz mithilfe

des Bildungssystems und der Medien bildet einen wichtigen Faktor im konkreten Schutz der Regional- und Minderheitensprachen. Die Unterstützung der Massenmedien bei ihrer Verfolgung dieses Ziels stellt keine illegitime staatliche Einflußnahme dar; faktisch zögern die meisten europäischen Staaten kaum, wenn es darum geht, ihren Medien Ziele wie die Achtung der Menschenwürde, Toleranz Minderheiten gegenüber und Vermeidung von Anstiftung zu Haß als zwingend vorzugeben. In selbem Geist stellt dieser Grundsatz auch für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen ein gewichtiges Moment für eine offene Haltung gegenüber den Mehrheitskulturen und -sprachen dar.

Bildung von Gremien für die Interessenvertretung der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7, Abschnitt 4)

75. Es erschien dem SOSARS wichtig, daß es in jedem Staat Mechanismen geben müsse, über welche die Behörden die von den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen selbst bekundeten Bedürfnisse und Wünsche berücksichtigen können. Deshalb wird empfohlen, daß für jede Regional- oder Minderheitensprache ein Förderungsorgan geschaffen wird mit der Aufgabe, die Interessen dieser Sprache auf nationaler Ebene zu vertreten, praktische Förderungsmaßnahmen umzusetzen und in Bezug auf diese auf die Einhaltung der Charta zu achten. Der Ausdruck „erforderlichenfalls“ weist darauf hin, daß die Staaten, sofern solche Institutionen bei ihnen in irgendeiner Form bereits bestehen, nicht zur Schaffung neuer derartiger Einrichtungen aufgefordert sind, welche die vorhandenen verdoppeln würden.

Anwendung der Prinzipien der Charta auf nicht territorial gebundene Sprachen (Artikel 7, Abschnitt 5)

76. Obgleich die Charta im wesentlichen die Sprachen betrifft, die sich geschichtlich mit einer bestimmten Gegend innerhalb des Staates identifizieren lassen, wollte der SOSARS die herkömmlicherweise in dem Staat gesprochenen, territorial jedoch nicht gebundenen Sprachen nicht unberücksichtigt lassen.

77. Allerdings muß eingeräumt werden, daß aufgrund des territorialen Anwendungsbereichs einer Anzahl in Teil II festgelegter Prinzipien und Ziele sowie der konkreten Schwierigkeit, Anwendungsmaßnahmen ohne Festlegung ihrer geographischen Tragweite einzuführen, diese Bestimmungen nicht ohne gewisse Vorkehrungen auf die gebietslosen Sprachen anwendbar sind. Abschnitt 5 stellt deshalb fest, daß diese Maßnahmen nur nach Maßgabe des Möglichen auf die betreffenden Sprachen angewendet werden sollen.

78. Manche der in den Abschnitten 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen sind ohne Schwierigkeit auch auf die territorial nicht gebundenen Sprachen übertragbar; dazu gehören die Anerkennung dieser Sprachen, die Maßnahmen zur Entwicklung von Achtung, Verständnis und Toleranz ihnen gegenüber, das Verbot diskriminierender Maßnahmen, das Vorgehen zu ihrer positiven Unterstützung, die den solche Sprachen

gebrauchenden Gruppen zugestandene Möglichkeit, untereinander inner- wie außerhalb des Staates Verbindungen aufzubauen sowie die Förderung von Studien und Forschungsarbeiten betreffend diese Sprachen. Dagegen werden die Bestimmungen betreffend die administrativen Unterteilungen sowie betreffend die den Nichtsprechern dieser Sprachen gebotenen Möglichkeiten, sich eine gewisse Kenntnis in ihnen anzueignen, nicht anwendbar sein, da solche Maßnahmen nur auf einem festgelegten Territorium durchgeführt werden können. Schließlich sind die Ziele eines Unterrichts und Studiums dieser nicht an ein Territorium gebundenen Sprachen sowie die Förderung ihres Gebrauchs im öffentlichen Leben aus praktischen Gründen wahrscheinlich nur mit gewissen Anpassungen durchführbar.

Teil III - Förderungsmaßnahmen für den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben entsprechend den unter Artikel 2, Abschnitt 2, eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 – Unterricht

79. Die Bestimmungen in Abschnitt 1 dieses Artikels beziehen sich nur auf die Territorien, in welchen die betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden. Und sie müssen hier „unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen“ angewendet werden. Wie weiter oben zu Artikel 2, Abschnitt 2, dargelegt, ist diese Forderung besonders relevant hinsichtlich der aus den Absätzen a bis f für jede dieser Sprachen auszuwählenden Optionen.

80. Der Satzteil „und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates“ soll jede Auslegung der Bestimmungen von Artikel 8, Abschnitt 1 - und insbesondere der jeweils ersten Option der Absätze a bis f - verhindern, wonach diese Bestimmungen den Unterricht der durch die Mehrheit gesprochenen Sprache(n) etwa ausschließen würden. Eine solche Tendenz zur sprachlichen Ghettoisierung würde den in der Präambel hervorgehobenen Grundsätzen der Multikulturalität und Sprachenvielfalt widersprechen und den Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppen zuwiderlaufen. Unter den besonderen Umständen jener Staaten, wo die Charta auf weniger verbreitete Amtssprachen Anwendung findet, bedeutet dieser Satzteil, daß die Bestimmungen in Abschnitt 1 unbeschadet des Unterrichts der anderen Amtssprache(n) zur Anwendung gelangt.

81. Artikel 8 betrifft mehrere Unterrichtsstufen: Vorschule, Grundschule, Sekundarbereich, technische und berufliche Bildung, Hochschulunterricht und Erwachsenenbildung. Für jede dieser Stufen werden verschiedene Optionen je nach der Situation der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache vorgelegt.

82. Manche Absätze enthalten die Wendung „wenn die Zahl als genügend groß angesehen wird“, wodurch eingeräumt ist, daß von den Behörden keine Maßnahmen gefordert werden können, wenn aufgrund der Situation der betreffen-

den Sprachgruppe kaum das für die Einrichtung einer Klasse erforderliche Minimum von Schülern vorhanden ist. Im übrigen wird vorgeschlagen, in Anbetracht der besonderen Situationen von Regional- oder Minderheitensprachen das für die Bildung einer Schulklasse üblicherweise geforderte Kontingent flexibel zu handhaben und unter Umständen eine geringere Anzahl von Schülern „als genügend groß“ anzusehen.

83. Der Wortlaut von Option iv. der Absätze c und d trägt der Tatsache Rechnung, daß die nationalen Gegebenheiten unterschiedlich sein können sowohl hinsichtlich des Eintretens der Volljährigkeit als auch des Alters, in welchem der betreffende Unterricht abgeschlossen sein kann. Abhängig von diesen Gegebenheiten sind die zu berücksichtigenden Wünsche entweder diejenigen der Schüler selbst oder die ihrer Familie.

84. Es wird anerkannt, daß nicht alle Bildungssysteme zwischen Sekundarstufen- und Berufsbildung unterscheiden, sondern daß manchenorts die Berufsbildung nur als ein besonderer Typ von Sekundarbildung gilt. So wie sie in den Absätzen c und d vorgenommen wird, trägt diese Unterscheidung jedoch den unterschiedlichen Typen von Berufsbildung Rechnung. Insbesondere in solchen Ländern, wo die Berufsbildung weitgehend in Form einer Lehre stattfindet und Maßnahmen zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Bereich deshalb schwer durchführbar sind, gibt dies den Vertragsstaaten die Möglichkeit, zumindest hinsichtlich der allgemeinen Sekundarstufenbildung die strikteren Optionen zu akzeptieren.

85. Die Bestimmungen betreffend die Hochschul- und die Erwachsenenbildung sind insofern denjenigen für andere Bildungsstufen vergleichbar, als sie eine Alternative bieten zum Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache und zum Unterricht der betreffenden Sprache als Fachgegenstand. Eine weitere Lösung wird angeboten für solche Fälle, wo die Behörden, wie etwa im Vorschulunterricht, für die Art des erteilten Unterrichts nicht direkt zuständig sind. In manchen Staaten kann die Anzahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache als ungenügend für die Einrichtung eines Hochschulunterrichts in der oder über die Sprache erachtet werden. In diesem Zusammenhang wurde das Beispiel von Staaten genannt, die, sei es aufgrund eines Sonderabkommens, sei es aufgrund eines allgemeinen Abkommens betreffend die Anerkennung von Diplomen, den Hochschulabschluß eines Sprechers einer Regional- oder Minderheitensprache an einer Universität eines anderen Staates, wo die selbe Sprache gesprochen wird, anerkennen.

86. Abschnitt 1, Absatz g, ist getragen vom Bestreben, eine Regional- oder Minderheitensprache nicht losgelöst von ihrem Kontext zu unterrichten. Solche Sprachen sind oft mit einer gesonderten Geschichte und besonderen Traditionen verbunden. Diese Geschichte und diese regionale oder Minderheitenkultur sind ein Teil des europäischen Erbes. Deshalb ist zu wünschen, daß auch Nichtspre-

cher der betreffenden Sprachen zu diesem Teil des Erbes Zugang erhalten.

87. Wo sich ein Staat verpflichtet, den Unterricht einer Regional- oder Minderheitensprache zu gewährleisten, muß er auch für das Vorhandensein der hierfür notwendigen Mittel wie Gelder, Lehrkräfte und Lehrmittel sorgen. Als eine notwendige Folge der Verpflichtung zum Unterricht braucht dies in der Charta nicht besonders aufgeführt zu werden. Allerdings erhebt sich hinsichtlich der Lehrkräfte die Frage ihrer Kompetenz und damit ihrer Ausbildung. Dies nun betrifft eine grundlegende Bedingung, auf die in Abschnitt 1, Absatz h, eingegangen wird.

88. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Unterrichts und speziell des Schulsystems für die Erhaltung der Regional- oder Minderheitensprachen erachtete es der SOSARS für notwendig, ein besonderes Organ oder mehrere Organe für die Überwachung der Umsetzung der Charta auf diesem Gebiet einzurichten. Die Merkmale eines solchen Aufsichtsorgans werden in Abschnitt 1, Absatz i nicht näher bestimmt, sodaß es sich sowohl um ein Organ in der Administration des Bildungswesens als auch um ein unabhängiges Organ handeln kann. Diese Aufgabe kann auch dem in Artikel 7, Abschnitt 4 der Charta vorgesehenen Organ zugewiesen werden. In jedem Fall fordert die Charta, daß die Ergebnisse der Aufsicht veröffentlicht werden.

89. Normalerweise beschränkt die Charta den Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen auf die Gegend, wo diese herkömmlicherweise gesprochen werden. Artikel 8, Abschnitt 2, enthält jedoch eine Ausnahme dieser Regel. Er beruht auf der Überlegung, daß im modernen, durch Mobilität geprägten Leben das Prinzip der Territorialität in der Praxis unter Umständen nicht mehr ausreicht, um eine Regional- oder Minderheitensprache wirksam zu schützen. Vor allem sind zahlreiche Sprecher dieser Sprachen in die großen Städte abgewandert. Doch bietet Artikel 8, Abschnitt 2, in Anbetracht der Schwierigkeiten, die mit der Ausdehnung des Unterrichts von Regional- und Minderheitensprachen über deren herkömmliches Territorium hinaus verbunden sind, eine gewisse Flexibilität der vorgegebenen Verpflichtungsmuster und gelangt ohnehin nur dann zur Anwendung, wenn dies durch die Anzahl der Verwender der betreffenden Sprache gerechtfertigt ist.

Artikel 9 – Justizbehörden

90. Abschnitt 1 dieses Artikels gelangt nur in den Gerichtsbezirken zur Anwendung, in denen die Anzahl der die Regional- oder Minderheitensprache sprechenden Einwohner groß genug ist, um die betreffenden Maßnahmen zu rechtfertigen. Diese Forderung entspricht zum Teil der allgemeinen Regel für die meisten Bestimmungen der Charta, die den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen innerhalb des Territoriums betrifft, wo sie traditionell gesprochen werden. Was übergeordnete Gerichtshöfe außerhalb der Territorien von Regional- oder Minderheitensprachen betrifft, so ist es dann Sache des einzelnen Staa-

tes, dem besonderen Wesen seines Justizsystems und dessen Instanzen Rechnung zu tragen.

91. Der Wortlaut des Einleitungssatzes von Artikel 9, Abschnitt 1, zeigt auch den Willen des SOSARS auf, grundlegende Rechtsgrundsätze wie die Rechtsgleichheit der Parteien und die Vermeidung ungebührlicher Verzögerungen in Gerichtsverfahren zu schützen vor der Möglichkeit einer übermäßigen Inanspruchnahme von Regional- oder Minderheitensprachen. Diese legitime Bestrebung rechtfertigt jedoch nicht eine allgemeine Einschränkung der Verpflichtungen, die eine Vertragspartei unter diesem Abschnitt eingeht; ein etwaiger Mißbrauch der angebotenen Möglichkeiten sollte vielmehr im konkreten Fall durch den Richter festgestellt werden.

92. Es wird unterschieden in strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren, und die angebotenen Optionen sind den Besonderheiten jedes dieser Verfahren angepaßt. Der Ausdruck „und/oder“ weist darauf hin, daß manche dieser Optionen kumulativ gewählt werden können.

93. Die Bestimmungen in Artikel 9, Abschnitt 1, beziehen sich auf Verfahren vor Gericht. Je nach den besonderen Bestimmungen in der Justizverwaltung jedes Staates sind unter dem Ausdruck „Gerichte“ auch andere gerichtliche Funktionen ausübende Organe zu verstehen. Dies betrifft vor allem Absatz c.

94. Die erste Option der Absätze a, b und c von Artikel 9, Abschnitt 1, enthält den Wortlaut „das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen“. Dieser Wortlaut bedeutet in jedem Fall, daß die betreffende Regional- und Minderheitensprache im Gerichtssaal und in den Prozeßakten verwendet wird, wo eine diese Sprache sprechende Partei beteiligt ist. Es ist aber Sache eines jeden Staates, in Abhängigkeit von den Besonderheiten seines Justizsystems die Tragweite der Formulierung „das Verfahren....durchführen“ festzulegen.

95. Es ist darauf hinzuweisen, daß Abschnitt 1, Absatz a.ii, worin sich die Vertragsparteien dazu verpflichten, einem Angeklagten den Gebrauch seiner jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache zu garantieren, über das in Artikel 6, Abschnitt 3.e der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegte Recht des Angeklagten hinausgeht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die bei Gericht verwendete Sprache nicht versteht oder nicht spricht. Wie die beiden Absätze b.ii. und c.ii. gründet dieser Absatz auf der Überlegung, daß ein Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache sogar dann, wenn er die Amtssprache sprechen kann, dann, wenn er sich vor Gericht rechtfertigen soll, das Bedürfnis empfinden könnte, sich in der ihm emotional am nächsten liegenden Sprache, beziehungsweise der Sprache auszudrücken, die er am besten beherrscht. Es würde somit dem Geist der Charta widersprechen, ihre Anwendung auf Situationen des praktischen Bedarfs zu beschränken. Da indessen diese Bestimmung über den Aspekt der Menschenrechte im engeren Sinne hin-

ausgeht, indem sie dem Angeklagten faktisch die freie Wahl überläßt und fordert, daß ihm gemäß seiner Wahl materielle Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wurde es für vernünftig gehalten, den Staaten hinsichtlich der Annahme dieser Bestimmung bzw. der Begrenzung ihrer Anwendung auf einige Gerichtsbezirke einen gewissen Spielraum zu lassen.

96. Abschnitt 1, Absatz d, soll dafür sorgen, daß die aufgrund von Artikel 9, Abschnitt 1, Absätze b und c, eventuell benötigte Übersetzungs- oder Dolmetscherleistung kostenlos erfolgt. Staaten, die diesen Abschnitt nicht wählen, müssen diese Frage entweder gemäß den bei ihnen bereits bestehenden Rechtsvorschriften oder nach der Annahme neuer, spezifischer Regeln lösen, die der Notwendigkeit der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen Rechnung tragen. So könnten derartige Kosten insgesamt oder teilweise getragen werden durch die einen bestimmten Akt fordernde Person, sie könnten auch unter den Parteien aufgeteilt werden usw.

97. Abschnitt 2 betrifft die Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden, die in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind. Seine Tragweite ist faktisch begrenzt, da er nicht sämtliche Bedingungen für die Rechtsgültigkeit einer Urkunde angibt, sondern sich mit der Feststellung begnügt, daß die Rechtsgültigkeit einer Urkunde nicht allein aus dem Grund verneint werden kann, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt ist. Im übrigen schließt der Abschnitt nicht aus, daß der Staat für diesen Fall zusätzliche Formalitäten wie etwa die Aufnahme einer in der Amtssprache verfaßten Beglaubigungsformel einführen kann. Abschnitt 2, Absatz b, impliziert, daß der Inhalt der Rechtsurkunde, auf welche die Regional- oder Minderheitensprache verwendende Partei sich beruft, direkt oder indirekt (Anzeige, staatlicher Kommunikationsdienst usw.) der anderen Partei oder betroffenen, die Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechenden Dritten in einer für sie verständlichen Form zur Kenntnis gebracht wird.

98. Die Anwendung von Artikel 9, Abschnitt 2, läßt die Anwendung von Verträgen und Übereinkommen über gegenseitige Rechtshilfe, in denen die Frage der zu verwendenden Sprachen jeweils explizit behandelt wird, unberührt.

99. Abschnitt 3 betrifft die Übersetzung von Gesetzestexten in Regional- oder Minderheitensprachen. Der Nebensatz „sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind“ bezieht sich auf Fälle, in denen der Text bereits in einer Regional- oder Minderheitensprache vorliegt, da er übersetzt worden ist in eine ähnliche oder in dieselbe Sprache, welche zugleich die Amtssprache eines anderen Staates ist.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

100. Der Zweck dieses Artikels ist es, den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und die Erfüllung ihrer

Bürgerpflichten unter Bedingungen zu ermöglichen, die ihre Ausdrucksweise respektieren.

101. Das Hauptziel dieser Bestimmung ist es, die Kommunikation zwischen den Behörden und den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen zu verbessern. Zwar haben sich die kulturellen und sozialen Situationen so stark entwickelt, daß der weitaus größte Teil der Sprecher dieser Sprachen zweisprachig und in der Lage ist, Kontakte mit Behörden in einer Amtssprache aufzunehmen. Es ist jedoch hinsichtlich der Rechtsstellung und der Weiterentwicklung dieser Sprachen sowie aus subjektiver Sicht von grundlegender Bedeutung, ihren Gebrauch im Kontakt mit den Behörden zu ermöglichen. In der Tat ist deutlich, daß eine Sprache, die völlig ausgeschlossen wäre aus dem Verkehr mit den öffentlichen Behörden, als Sprache negiert wäre, ist doch die Sprache ein öffentliches Kommunikationsmittel, das man nicht auf die Privatsphäre einengen kann. Und andererseits würde eine Sprache ohne Zugang zum politischen, rechtlichen und administrativen Leben allmählich ihre gesamte Ausdruckskraft in diesen Bereichen verlieren und eine „verstümmelte“ Sprache werden, unfähig, weiterhin alle Aspekte des gemeinschaftlichen Lebens in Worte zu fassen.

102. Bei den verschiedenen Interventionsmöglichkeiten der Behörden unterscheidet Artikel 10 drei unterschiedliche Kategorien:

- das Vorgehen der Behörden in den staatlichen Verwaltungsbezirken: dies betrifft die herkömmlichen behördlichen Interventionen, insbesondere in Form der Ausübung öffentlicher Vorrechte oder Befugnisse nach allgemeinem Recht (Abschnitt 1);
- das Vorgehen von Gemeinden und Regionen, das heißt der subnationalen allgemeinen Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltungsbefugnissen (Abschnitt 2);
- das Vorgehen der öffentlichen Dienstleistungen erbringenden Stellen, deren Leistungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sind, wenn sie behördlicher Kontrolle unterliegen: postalische Dienste, Krankenhäuser, Strom, öffentlicher Verkehr usw. (Abschnitt 3).

103. In jedem Bereich wird mithilfe von der Besonderheit der betreffenden Behörde oder Stelle entsprechenden Anpassungen der Vielfalt der sprachlichen Situationen Rechnung getragen. In gewissen Fällen ermöglichen die Merkmale der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache, dieser die Stellung einer „Quasi-Amtssprache“ zuzubilligen, die sie in ihrem Territorium zu einer Arbeitssprache bzw. zum normalen Modus der behördlichen Verlautbarungen macht (wobei der Gebrauch der Amtssprache oder der verbreitetsten Sprache im Umgang mit den der Regional- oder Minderheitensprache unkundigen Personen die Norm bleibt). In anderen Fällen kann die Regional- oder Minderheitensprache zumindest im Umgang der Behörden mit jenen Personen gebraucht werden, die sich in dieser Sprache an sie wenden. Wo aber die objektive Lage einer Regional- oder Minderheitensprache diese Lösungen als undurchführbar er-

scheinen läßt, sind minimale Verpflichtungen für den Schutz der Stellung der diese Sprache sprechenden Personen vorgesehen: mündliche oder schriftliche Anträge oder Urkunden sind legitimerweise in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache möglich, ohne daß jedoch darauf in dieser Sprache geantwortet werden muß.

104. Die durch die Vertragsparteien aus den Abschnitten 1 und 3 eingegangenen Verpflichtungen sind durch die Worte „im Rahmen des Zumutbaren“ begrenzt. Diese Forderung soll nicht die den Vertragsparteien in dem Artikel 2, Abschnitt 2 und 3, Absatz 1, zugestandene Möglichkeit ersetzen, von ihren Verpflichtungen gegenüber den einzelnen Sprachen gewisse Bestimmungen aus Teil III der Charta auszunehmen. Vielmehr soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, daß manche der vorgesehenen Maßnahmen beträchtliche Folgen im finanziellen und personellen Bereich sowie für das Bildungswesen nach sich ziehen. Die Annahme einer Bestimmung bezüglich einer gegebenen Sprache bringt notwendig die Verpflichtung mit sich, die dafür benötigten Mittel bereitzustellen und die für ihre wirksame Umsetzung notwendigen Verwaltungsschritte durchzuführen. Es wird jedoch eingeräumt, daß es Situationen geben kann, in denen eine vollständige, unbegrenzte Durchführung der betreffenden Bestimmung nicht - oder noch nicht - realistisch wäre. Die Forderung „im Rahmen des Zumutbaren“ erlaubt es somit den Vertragsparteien, im Einzelfall bei der Umsetzung der passenden Bestimmungen zu prüfen, ob derartige Umstände eventuell vorliegen.

105. Die Formulierung von Abschnitt 2, insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien, „zuzulassen und/oder zu ermutigen“, soll den Grundsätzen der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung Rechnung tragen. Sie bedeutet nicht, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, die die Behörden betreffen, die den Bürgern am nächsten sind, weniger Gewicht beigemessen wird. Der SOSARS war sich darüber im klaren, daß gewisse Bestimmungen der Charta Sache der Gemeinden und Regionen sind und diesen beträchtliche Kosten verursachen könnten. Die Vertragsparteien sollten dafür sorgen, daß die kommunale Selbstverwaltung gewahrt bleibt, so wie diese in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und hier insbesondere in Artikel 9, Abschnitt 1, gefordert wird: „Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf angemessene Eigenmittel, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten frei verfügen können.“

106. Abschnitt 2, Absatz a, sorgt für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen „im Rahmen“ der Region oder der Gemeinde. Diese Formulierung will darauf hinweisen, daß eine Regional- oder Minderheitensprache durch die betreffende Behörde als Arbeitssprache verwendet werden kann, was jedoch nicht impliziert, daß die Regional- oder Minderheitensprache auch im Verkehr mit dem Zentralstaat verwendet werden kann.

Artikel 11 – Medien

107. Der Ort und die Zeit, über welche die Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien verfügen, sind entscheidend für ihre Erhaltung. Heutzutage hat eine Sprache nur dann die Möglichkeit, ihren Einfluß beizubehalten, wenn sie Zugang zu den neuen Formen der Massenkommunikation findet. Die weltweite Entwicklung der letzteren und die Entwicklung der Technologie führen zu einer Verminderung des kulturellen Einflusses weniger verbreiteter Sprachen. Für die weitverbreiteten Kommunikationsmittel, vor allem für das Fernsehen, ist im allgemeinen die Anzahl der Konsumenten ausschlaggebend. Doch der kulturelle Markt von Regional- oder Minderheitensprachen ist eng. Ungeachtet der ihnen durch die technologischen Fortschritte des Hörfunks gebotenen Möglichkeiten benötigen die Regional- oder Minderheitensprachen die Unterstützung durch das Publikum, um auch nur einen minimalen Einstieg in die Medien zu schaffen. Die Medien unterliegen jedoch nur begrenzt öffentlicher Einflußnahme, und die Interventionsmöglichkeiten aufgrund von Regelungen sind wenig wirksam. Die Behörden sind in diesem Bereich im wesentlichen fördernd und unterstützend tätig. Um sicherzustellen, daß diese Förderung und Unterstützung den Regional- oder Minderheitensprachen zukommt, fordert die Charta von den Staaten das Eingehen von Verpflichtungen auf mehreren Ebenen.

108. Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen sollen den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der geographischen Gebiete dieser Sprachen zugutekommen. Die Formulierung des diesbezüglichen Abschnitts 1, die sich von den Formulierungen der übrigen Artikel unterscheidet, berücksichtigt jedoch die Besonderheiten der audiovisuellen Medien. Auch wenn die Maßnahmen nur im Hinblick auf ein bestimmtes Territorium eingeführt werden, können sie sich doch weit darüber hinaus auswirken; und andererseits ist es nicht notwendig, die Maßnahmen innerhalb des betreffenden Territoriums umzusetzen, vorausgesetzt seine Bewohner kommen in ihren Genuß.

109. Es wird anerkannt, daß die Kontrolle der Medien vonseiten der öffentlichen Behörden in den verschiedenen Staaten unterschiedlich intensiv ist. Deshalb wird in den Abschnitten 1 und 3 deutlich gemacht, daß das Ausmaß ihrer Verpflichtungen dem Ausmaß ihrer Zuständigkeiten, ihrer Macht und ihrer legitimen Rolle in diesem Bereich entspricht. Im übrigen wird unterstrichen, daß in sämtlichen Ländern die Rolle des Staates bei der Festlegung des rechtlichen Rahmens und der Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels durch den Grundsatz der Autonomie der Medien begrenzt ist.

110. Artikel 11, Abschnitt 1, unterscheidet zwischen den Verpflichtungen zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich des Hörfunks und hinsichtlich des Fernsehens, je nachdem, ob letzterem eine öffentliche Aufgabe zugewiesen ist oder nicht. Eine solche Aufgabe, die durch öffentliche oder private Sendeanstalten übernommen werden kann, impliziert die Lieferung eines breiten Programmangebots unter Einbezug des Geschmacks und der Interessen auch der

Minderheiten. Der Staat kann in diesem Zusammenhang (beispielsweise per Gesetz oder durch das Pflichtenheft der Sendeanstalten) dafür sorgen, daß Programme in Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Absatz a bezieht sich auf diese Situation. Dort hingegen, wo die Funktion des Senders privat konzipiert ist, kann der Staat nicht mehr tun als „ermutigen und/oder erleichtern“ (Absätze b und c). Nur die letztere Möglichkeit gilt übrigens für die Printmedien (Absatz e). Gegebenenfalls gehört zu den durch die Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen die Zuteilung von Frequenzen, welche für die Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen benötigt werden.

111. Wie minimal auch die Rolle des Staates hinsichtlich der Medien sein mag, so behält er doch normalerweise die Macht, die Kommunikationsfreiheit zu gewährleisten und die Maßnahmen zu ergreifen, welche für die Beseitigung von Behinderungen dieser Freiheit notwendig sind. Deshalb enthält Abschnitt 2 nicht dieselbe Bestimmung wie Abschnitt 1 hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs der öffentlichen Behörden. Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Empfangsfreiheit bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang ausländischer Programme absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Behinderungen, die sich daraus ergeben, daß die zuständigen Behörden nichts unternommen haben, um einen Empfang zu ermöglichen.

112. In Anbetracht der Tatsache, daß Sendungen aus einem Nachbarstaat nicht den selben legitimen Bedingungen unterworfen werden können wie die innerhalb des Vertragsstaats produzierten, führt der dritte Satz dieses Abschnitts eine Garantie ein, die in den selben Ausdrücken abgefaßt ist wie Artikel 10, Abschnitt 2, der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die freie Meinungsäußerung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß für jene Staaten, welche Mitglied des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sind, die Umstände und Bedingungen, unter welchen die in Artikel 11, Abschnitt 2, der Charta garantierten Freiheiten eingeschränkt werden können, durch das genannte Übereinkommen festgelegt werden, dies insbesondere durch den Grundsatz der Nichteinschränkung der Weiterverbreitung in ihrem Hoheitsgebiet von Programmen, die den Bestimmungen des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entsprechen. Im übrigen beeinflussen die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht die Notwendigkeit, das Urheberrecht zu respektieren.

113. Artikel 11, Abschnitt 3, sieht die Vertretung der Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den mit der Wahrung des Pluralismus der Medien beauftragten Organen vor. Solche Strukturen gibt es in den meisten europäischen Ländern. Die Worte „...oder berücksichtigt“ sind eingefügt worden, um der Schwierigkeit zu begegnen, festzustellen, wer die Vertreter der Sprecher dieser Sprachen sind. Der SOSARS fand jedoch, daß es genüge, wenn die Sprach-

gruppen gemäß denselben Bedingungen vertreten sind wie die übrigen Bevölkerungskategorien. Dies könnte zum Beispiel über die in Artikel 7, Abschnitt 4 der Charta vorgesehenen Institutionen zur Vertretung der Regional- oder Minderheitensprachen geschehen.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

114. Wie im Falle von Artikel 11 sind die Staaten auch auf diesem Gebiet verpflichtet festzulegen, in welchem Maße die öffentlichen Behörden über die Zuständigkeit, die Befugnisse oder die legitime Rolle verfügen, auch tatsächlich zu intervenieren. Da die öffentlichen Behörden jedenfalls unzweifelhaft Einfluß haben auf die Bedingungen, unter denen die kulturellen Einrichtungen benutzt werden, fordert die Charta sie auf, dafür zu sorgen, daß den Regional- oder Minderheitensprachen mit Bezug auf die Aktivität dieser Einrichtungen ein gebührender Platz eingeräumt wird.

115. Gemäß Abschnitt 1, Absatz a, sind die Staaten ganz allgemein aufgefordert, Initiativen zu ermutigen, die dem typischen Ausdruck der Kulturen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen entsprechen. Die Mittel für diese Unterstützung sind dieselben wie die für kulturelle Förderung allgemein gebräuchlichen. Der Ausdruck „die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den ... Werken“ betrifft je nach kultureller Aktivität die Veröffentlichung, die Produktion, die Vorstellung, die Verbreitung, die Übertragung usw.

116. Wegen der geringen Anzahl an Sprechern in der Bevölkerung haben Regional- oder Minderheitensprachen nicht dieselbe kulturelle Produktionskraft wie weiter verbreitete Sprachen. Um den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern und ihren Sprechern dennoch den Zugang zu einem umfangreichen kulturellen Erbe zu ermöglichen, muß auf Übersetzungen, Synchronisationen, Nachsynchronisationen und Untertitelungen (Abschnitt 1, Absatz c) zurückgegriffen werden. Zur Vermeidung kultureller Barrieren ist jedoch ein Prozeß in beiden Richtungen vonnöten. Es ist deshalb für die Lebensfähigkeit und die Stellung der Regional- und Minderheitensprachen wesentlich, daß die wichtigen in diesen Sprachen produzierten Werke dem breiten Publikum zur Kenntnis gebracht werden. Dies ist das Ziel von Abschnitt 1, Absatz b.

117. Hinsichtlich des Funktionierens der kulturellen Einrichtungen, das heißt der mit der Durchführung und Unterstützung kultureller Aktivitäten in all ihren Formen beauftragten Organe, sind die Staaten aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese Institutionen in ihren Programmen der Kenntnis und dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen und den diesen entsprechenden Kulturen einen gebührenden Platz einräumen (Artikel 12, Abschnitt 1, Absätze d bis f). Es versteht sich, daß die Charta über die Modalitäten dieser Integration der Regional- oder Minderheitensprachen in die Arbeit der genannten Institutionen nichts Genaueres sagen kann. Sie unterstreicht nur, daß diese „in angemessener Weise“

erfolgen soll. Da die Rolle der Staaten in dieser Hinsicht meist lenkend und überwachend ist, sind sie nicht aufgerufen, dieses Ziel selbst zu verwirklichen, sondern nur „sicherzustellen“, daß es angestrebt wird.

118. Die Charta sieht außerdem für jede Regional- oder Minderheitensprache die Schaffung eines Gremiums für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Werken in dieser Sprache vor (Artikel 12, Abschnitt 1, Absatz g). In Anbetracht des schwachen Zustandes vieler Regional- oder Minderheitensprachen ist es notwendig, diese Art von Arbeit systematisch anzugehen, wobei die eigentliche Organisation einer solchen Stelle dem Gutdünken der Staaten überlassen bleibt. Vielleicht erweist es sich für die Umsetzung dieses Absatzes als nötig, daß einige Staaten ihre Gesetzgebung betreffend die gesetzlich angeordnete Hinterlegung und die Archivierung in einer Weise abändern, die es den genannten Stellen ermöglicht, sich an der Aufbewahrung der in Regional- oder Minderheitensprachen verfaßten Werke zu beteiligen.

119. Die Anwendung von Artikel 12, Abschnitt 1, bezieht sich auf die Territorien, wo die Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden, auch wenn eingeräumt werden muß, daß praktisch eine ganze Reihe von diesen Bestimmungen Auswirkungen haben, die über diese Gebiete hinausreichen. Dennoch werden in Anbetracht des Wesens der Kulturförderung und im Sinne einer Berücksichtigung von Bedürfnissen, die außerhalb der herkömmlichen Gebiete der betreffenden Sprachen entstehen könnten (vor allem aufgrund interner Wanderungsbewegungen), in Artikel 12, Abschnitt 2, Bestimmungen eingeführt, die denjenigen von Artikel 8, Abschnitt 2 entsprechen.

120. Alle Staaten betreiben eine Förderung ihrer Kultur im Ausland. Um ein vollständiges und wahrheitsgetreues Bild dieser Kultur zu vermitteln, muß diese Förderung auch den Kulturen und Sprachen der heimischen Regionen und Minderheiten einen Platz einräumen. Eine solche Verpflichtung (in Artikel 12, Abschnitt 3 vorgesehen) stellt eine Form der Umsetzung des Prinzips der Anerkennung der Regional- und Minderheitensprachen dar, wie es in Artikel 7, Abschnitt 1, Absatz a, in Teil II der Charta verbrieft ist.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

121. In den wirtschaftlichen und sozialen Systemen, welche die Mitgliedsstaaten des Europarats kennzeichnen, ist das Eingreifen der Behörden in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben meistens auf gesetzgeberische und regelnde Funktionen beschränkt. Unter diesen Bedingungen sind die den Behörden offenstehenden Möglichkeiten des Eingreifens, um den Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Sektoren einen ihnen gebührenden Stellenwert zu verschaffen, begrenzt. Dennoch sieht die Charta eine Reihe von Maßnahmen in diesem Bereich vor. Einerseits versucht sie, die hindernden und abschreckenden Maßnahmen hinsichtlich des Gebrauchs dieser Sprachen im wirtschaftlichen und so-

zialen Leben auszumerzen, andererseits schlägt sie eine Reihe positiver Maßnahmen vor.

122. Die in Abschnitt 13, Absatz 1, genannten Bestimmungen stellen eine Konkretisierung des Prinzips der Nichtdiskriminierung dar. Deshalb können sie auf dem gesamten Gebiet der Vertragsstaaten und nicht nur in jenen Territorien zur Umsetzung gelangen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden.

123. In Artikel 13, Abschnitt 2, zählt die Charta verschiedene konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Sektor auf. Diese Maßnahmen sind aus praktischen Gründen auf die Gebiete beschränkt, wo die betreffenden Sprachen gesprochen werden. Hinsichtlich des Ausdrucks „im Rahmen des Zumutbaren“ wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 (siehe oben, Abschnitt 104) verwiesen. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gehen nicht über den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Behörden hinaus, was allerdings nur Absatz c betrifft.

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

124. Dieser Artikel ergänzt und entwickelt den in Artikel 17, Abschnitt 1, Absatz i, zum Ausdruck gebrachten Gedanken. Es wird auf die dort gegebenen Erläuterungen verwiesen (siehe die Abschnitte 69-70).

125. In vielen Bereichen entwickelt sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen verschiedener Staaten. Es wurde festgestellt, daß dies in einzelnen Fällen noch immer als ein Problem für die territoriale Integrität empfunden wird. Indessen liegt hier beim gegenwärtigen Stand der Annäherung zwischen den europäischen Staaten vielmehr die Chance für die betroffenen Staaten, bereits über einen „kulturellen Faktor“ zu verfügen, der das gegenseitige Verständnis stärkt. Der Europarat hat der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene ein Rahmenübereinkommen gewidmet. Während es generell zu wünschen ist, daß diese Zusammenarbeit zunimmt, hebt Absatz b hervor, daß dies ganz besonders der Fall ist, wenn beidseits der Grenzen dieselbe Regionalsprache gesprochen wird.

126. Die ins Auge gefaßte Zusammenarbeit kann Bereiche betreffen wie Schulpartnerschaften, Lehreraustausch, die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Qualifikationen, die gemeinsame Organisation kultureller Aktivitäten, die Förderung der Verbreitung von Kulturgütern (Büchern, Filmen, Ausstellungen usw.) und die grenzüberschreitende Tätigkeit von Kulturagenten wie Schauspieltruppen, Referenten, usw. Unter Umständen kann sie auch eine nützliche (und weniger kostspielige) Methode für die Umsetzung anderer im Rahmen der Charta unterschriebener Verpflichtungen sein. So könnte beispielsweise hinsichtlich des Angebots von Formen des Hochschulunterrichts gemäß

Artikel 8, Abschnitt 1, Absatz e, ein bilaterales Abkommen dafür sorgen, daß interessierte Studenten entsprechende Einrichtungen in einem benachbarten Staat besuchen dürfen.

Teil IV - Anwendung der Charta (Artikel 15 - 17)

127. Damit die Anwendung der Charta sowohl für den Europarat als auch für dessen Mitglieder wie auch für das breite Publikum kontrollierbar bleibt, schlägt die Charta ein System von regelmäßigen Berichten vonseiten der Staaten betreffend die zur Umsetzung der Charta ergriffenen Maßnahmen vor. Diese Berichte sollen in einem Dreijahresrhythmus erstellt werden; doch soll der erste Bericht, worin der betreffende Staat die Situation seiner Regional- oder Minderheitensprachen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Charta für ihn selbst beschreibt, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach diesem Datum vorgelegt werden.

128. Zur Absicherung der Wirksamkeit einer solchen Überwachung der Umsetzung der Charta sieht diese die Schaffung eines Sachverständigenausschusses mit der Aufgabe vor, die durch die Vertragsparteien vorgelegten Berichte zu überprüfen. Dieser Sachverständigenausschuß soll auch durch Organisationen oder Vereinigungen angerufen werden können, die ergänzende Informationen liefern oder von besonderen Situationen mit Bezug auf die Anwendung der Charta, vor allem ihres Teils III, berichten wollen (Artikel 16, Abschnitt 2). Es sollen sich nur in einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Gremien hinsichtlich dieser Vertragspartei an den Sachverständigenausschuß wenden können. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß Gruppierungen, deren Sitz außerhalb der mit der Anwendung der Charta befaßten Vertragspartei liegt, das für deren Kontrolle vorgesehene System verwenden können, um Streit in die Vertragspartei zu tragen.

129. Es muß hervorgehoben werden, daß es sich dabei nicht um ein gleichsam gerichtliches Beschwerdeverfahren handelt. Der Sachverständigenausschuß ist einzig beauftragt, die Umsetzung der Charta zu überwachen und hierzu zweckdienliche Informationen einzuholen. Die in Artikel 16 erwähnten Organisationen können von ihm nicht die Übernahme der Rolle einer quasi gerichtlichen Beschwerdeinstanz verlangen.

130. Der Sachverständigenausschuß hat die Befugnis, alle durch die Vertragsstaaten übermittelten Informationen zu überprüfen; er ist angehalten, für seine Untersuchungen benötigte Erklärungen oder ergänzende Informationen bei den Vertragsstaaten anzufordern. Der Sachverständigenausschuß übermittelt das Ergebnis dieser Überprüfungen und die diesbezüglichen Anmerkungen der Vertragsstaaten zusammen mit seinen Berichten an das Ministerkomitee. Wenn auch eine automatische Veröffentlichung dieser Berichte im Sinne der Transparenz als wünschenswert hätte erscheinen können, hielt man es doch angesichts der Möglichkeit, daß sie Vorschläge für Empfehlungen des Ministerkomitees an einzelne

Vertragsstaaten enthalten könnten, für ratsamer, es diesem zu überlassen, von Fall zu Fall über das Ausmaß zu beschließen, in dem eine Veröffentlichung angezeigt wäre.

131. Der Sachverständigenausschuß setzt sich aus ebenso vielen Mitgliedern zusammen wie die Charta Vertragsstaaten hat. Es muß sich um Personen mit anerkannter Sachkenntnis im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen handeln. Zugleich weist die Forderung, daß es sich um Personen „von höchster Integrität“ handeln müsse, darauf hin, daß die Charta Sachverständige fordert, die ihre Aufgabe unabhängig und nicht nach Instruktionen der betroffenen Regierungen erfüllen.

132. Dieser Mechanismus zur Überwachung der Anwendung der Charta durch einen Sachverständigenausschuß ermöglicht, objektiv und doch unter völliger Wahrung der Selbstbestimmung der Staaten über die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen informiert zu sein.

Teil V - Schlußbestimmungen

133. Die in den Artikeln 18 bis 23 enthaltenen Schlußbestimmungen richten sich nach dem Muster der in den Übereinkommen und Vereinbarungen des Europarats üblichen Schlußbestimmungen.

134. Es wurde beschlossen, in diese Schlußbestimmungen keine territoriale Klausel aufzunehmen, die es den Staaten erlauben würde, einen Teil ihres Territoriums vom Anwendungsbereich der Charta auszuschließen. Diese Charta zeichnet sich ohnehin dadurch aus, daß sie vor allem einzelne Territorien, in denen eben Regional- oder Minderheitensprachen gesprochen werden, betrifft; außerdem haben die Vertragsstaaten gemäß Artikel 3, Abschnitt 1 das Recht, zu bestimmen, auf welche Regional- oder Minderheitensprachen ihre Verpflichtungen im einzelnen anwendbar sein sollen.

135. Gemäß Artikel 21 dürfen die Vertragsparteien nur hinsichtlich der Abschnitte 2 bis 5 von Artikel 7 der Charta Vorbehalte anbringen. Der SOSARS war der Ansicht, daß die Vertragsstaaten nicht berechtigt sein sollen, Vorbehalte bezüglich des Abschnitts 1 von Artikel 7 anzubringen, da dieser Abschnitt Ziele und Grundsätze enthält. Hinsichtlich des Teils III war er der Ansicht, daß Vorbehalte in einem Text, der den Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Verpflichtungen eine so große Auswahl anbietet, unangebracht wären.

136. In Anbetracht der Bedeutung, welche die den Gegenstand der Charta darstellende Frage für zahlreiche Staaten hat, welche nicht oder noch nicht Mitglied des Europarats sind, wurde beschlossen, daß die Charta eine offene Konvention sein solle, sodaß Nichtmitgliedsstaaten eingeladen werden können, ihr beizutreten (Artikel 20).

Erstellt vom Sekretariat der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen in Zusammenarbeit
mit der Abteilung Kommunikation

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln eines Gemeinsamen
Projekts von Europäischer Union und Europarat finanziert.

© Fotos: Europarat

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein Abkommen des Europarats, das die in einem Land traditionell gesprochenen Minderheitensprachen fördert.

Sekretariat der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Europarat
F-67075 Straßburg
Telefon (Empfang) +33 (0)3 88 41 20 00
minlang.secretariat@coe.int

www.coe.int/minlang

DEU

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention gezeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

www.coe.int

Die Europäische Union ist eine einzigartige wirtschaftliche und politische Vereinigung von 28 demokratischen europäischen Ländern. Sie strebt nach Frieden, Wohlstand und Freiheit für ihre 500 Millionen Bürger – in einer gerechteren, sicheren Welt. Um dies zu erreichen, haben die EU-Länder Einrichtungen geschaffen, die die EU führen und ihre Gesetze annehmen. Die wichtigsten sind das Europäische Parlament (Vertretung der Bürger Europas), der Rat der Europäischen Union (Vertretung der staatlichen Regierungen) und die Europäische Kommission (Vertretung des gemeinsamen EU-Interesses).

<http://europa.eu>

Рамачная праграма супрацоўніцтва для Арменіі, Азербайджана,
Грузіі, Рэспублікі Малдова, Украіны і Беларусі

Programmatic Cooperation Framework for
Armenia, Azerbaijan, Georgia, Republic of Moldova, Ukraine and Belarus

Funded
by the European Union
and the Council of Europe



EUROPEAN UNION

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Implemented
by the Council of Europe